

Infos zu Geschäftsunterlagen, Aufbewahrungsfristen und Schätzungsbefugnis des Finanzamtes

Im Falle einer Prüfung seitens des Finanzamtes sind alle **Bücher** und **Aufzeichnungen** vorzulegen, insbesondere jene Unterlagen und Schriftstücke, die für die **Erhebung von Abgaben von Bedeutung** sind wie z.B:

- Belegordner: kann auch elektronisch archiviert werden:
 - o private (wenn auch betrieblich genutzte) Bankkonten
 - o betriebliche Bank-Kreditkonten
 - o Eingangs-/Ausgangsrechnungen
 - o Um- und Nachbuchungsbelege
 - o Proforma-Rechnungen
- Buchhaltungsdaten / Einnahmen-Ausgaben-Rechnungen, Sachkonten, Journale, Saldenlisten, etwaige Kunden- und Lieferantenkonto bei doppelter Buchhaltung
- Lieferscheine (Bestellwesen); v.a. bei Auslandssachverhalten oder wenn mehr als 2 Unternehmer beteiligt sind (z.B. wg. Reihengeschäften aus Sicht der Umsatzsteuer/Dreiecksgeschäfte etc.)
- Details zu Rückstellungen/Bewertungen von Forderungen/Verbindlichkeiten (bei doppelter Buchhaltung), Sonder- und Ergänzungsbilanzen-Details
- Anlagenverzeichnis und Gewinnfreibetragsverzeichnis
- Personal-Lohnkonten
- Grundaufzeichnungen (= alles, was (un)mittelbar mit der Losungsermittlung zusammenhängt): Details zur Losungsermittlung (Paragons, Registrierkassenstreifen, Aufzeichnungen gem. Barbewegungsverordnung wie z.B. Kassadurchschlagsbuch/-block)
- Kassabuch
- Wareneingangsbuch
- Inventur
- Branchenspezifische Unterlagen (Preislisten, Speisen- und Getränkekarten, evtl. Kalkulationsunterlagen bei Spezialpreisen/-angeboten oder branchenunüblichen Preisen)
- Weitere eventuell notwendige Geschäftspapiere/-unterlagen:
 - o Miet- und Leasingverträge
 - o Verträge (Gesellschaftsverträge, Schenkungsverträge, Tauschverträge, Umlaufbeschlüsse bei GmbHs, Treuhandverträge, private Darlehensverträge, Kreditverträge, etc.)
 - o Überprüfungen der UID Nummer von Lieferanten/Kunden
 - o Ausfuhrnachweise (v.a. für umsatzsteuerliche Zwecke)
 - o Versicherungspolizzen
 - o Wohnungspläne wenn anteilige betriebliche Nutzung; Fotodokumentation empfehlenswert (v.a. bei Umzug)
 - o Personalunterlagen (wie, Verträge, Nachträge zu Verträgen, Abrechnungen, Urlaubs-Mehr- und Überstundenlisten, Krankenstandsaufzeichnungen, Arbeitszeitaufzeichnungen allg. etc.)

- Seit Einführung der Registrierkasse 2016: elektronische Datenerfassungsprotokolle und Nullbeleg am Ende eines Jahres
- Auftragsbestätigungen und Angebote gehören zur „Entstehungsgeschichte“ dazu lt. § 131 BAO

Geschäftspapiere und sonstige Aufzeichnungen: muss man nicht vorlegen, nur wenn sinnvoll ist/erscheint:

- Kalender/ Reservierungsbücher (sollte natürlich der Kalender direkt der Tageslosungsermittlung dienen und dort die einzelnen Termine mit den erhaltenen Beträge summiert worden sein, wäre der Kalender eine Grundaufzeichnung und daher vorzulegen – s.o.)
- E-Mails

Der **Fristlauf der Aufbewahrungsfristen** startet mit Schluss des Kalenderjahres, für das die Verbuchung vorgenommen wurde bzw. auf das sich der Beleg bezieht: u.a. § 132 BAO:

	Aufbewahrungsfristen	
Buchhaltungsunterlagen	7 Jahre	} Muss ← Soll
Belege	7 Jahre	
Aufstellung der Einnahmen/Ausgaben	7 Jahre	
Geschäftspapiere und sonstige Aufzeichnungen	7 Jahre	
Unterlagen, die bestimmte Grundstücke betreffen	22 Jahre	
Unterlagen im Zusammenhang mit elektronisch erbrachten Dienstleistungen, Telekommunikations-, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen, die an Nichtunternehmer in EU-Mitgliedstaaten erbracht werden und für die der neue Mini-One-Stop-Shop (MOSS) in Anspruch genommen wird	10 Jahre	
zu einem anhängigen Berufungsverfahren, gerichtlichen oder behördlichen Verfahren gehörende Unterlagen	Solange das Verfahren dauert	

Beschlagnahmung aller Unterlagen bei Gefahr im Verzug erlaubt, auch PC, iPad, somit auch Mails etc.

Sollten nicht alle Grundaufzeichnungen vorhanden sein oder teilweise Belege fehlen, ist dies noch immer keine **Schätzungsbefugnis**, da diese erst mit einer Begründung (begründeter Anlass) gegeben ist, und nicht weil z.B. „alle in der Branche etwas schwarz dazuverdienen“ oder weil einem Angebot keine Rechnung gefolgt ist. Bereits formelle Gründe berechtigen zur Schätzung, aber man keinen einen Nachweis der materiellen Richtigkeit erbringen.

Das Prinzip ist die „Gleichheit der Besteuerung aller Abgabepflichtigen“: somit darf bei **groben Mängeln im Schätzungsweg** ermittelt werden: § 184 BAO, z.B:

- Geschäftsfälle nicht in tatsächlicher Art/Größe und Wert erfasst
- Nichtverbuchung/Unvollständige Verbuchung von Verkäufen, Einnahmen, Leistungen, Entgelten
- Mangelhafte Kassenführung (nachträgliche Änderungen, Fehlbeträge oder Überbestände etc.)
- Schwere Inventurmängel, Unvollständigkeiten (auch nicht mehr verwertbare Waren müssen in der Inventur aufscheinen)
- Mängel im Ausgabenbereich

- Unvollständigkeiten von Lohn/Gehalts/Provisionsauszahlungen
- Bareinlagen
- Dabei ist es völlig unerheblich, warum die Bücher und Aufzeichnungen mangelhaft sind.

Dazu auch RZ 4516 ff EStRL (auch iZm **Verlustvortrag**) und RZ 1103 ff EStRL.

Es gibt mehrere **Schätzmethoden**: Betriebsvergleich, kalkulatorische Schätzung, nach Erfahrungs- und Richtsätzen, nach dem Lebensaufwand oder nach (unaufgeklärtem) Vermögenszuwachs. Es gibt jedenfalls immer das Parteiengehör, um begründete Gegenüberlegungen, Beweise oder ähnliches vorbringen zu können.

§ 131 BAO:

(1) Bücher, die gemäß den §§ 124 oder 125 zu führen sind oder die ohne gesetzliche Verpflichtung geführt werden, und Aufzeichnungen der in den §§ 126 bis 128 bezeichneten Art dürfen, wenn nicht anderes gesetzlich angeordnet ist, auch im Ausland geführt werden. Derartige Bücher und Aufzeichnungen sind auf Verlangen der Abgabenbehörde innerhalb angemessen festzusetzender Frist in das Inland zu bringen. Den Büchern und Aufzeichnungen zu Grunde zu legende Grundaufzeichnungen sind, wenn sie im Ausland geführt werden, innerhalb angemessener Frist in das Inland zu bringen und im Inland aufzubewahren; diese Verpflichtung entfällt hinsichtlich jener Vorgänge, die einem im Ausland gelegenen Betrieb, einer im Ausland gelegenen Betriebsstätte oder einem im Ausland gelegenen Grundbesitz zuzuordnen sind. Es muss gewährleistet sein, dass auch bei Führung der Bücher und Aufzeichnungen im Ausland die Erforschung der für die Erhebung der Abgaben wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse ohne Erschwernisse möglich ist.

Die gemäß den §§ 124, 125 und 126 zu führenden Bücher und Aufzeichnungen sowie die ohne gesetzliche Verpflichtung geführten **Bücher sind so zu führen, dass sie einem sachverständigen Dritten innerhalb angemessener Zeit einen Überblick über die Geschäftsvorfälle vermitteln** können. Die einzelnen Geschäftsvorfälle sollen sich in ihrer **Entstehung und Abwicklung verfolgen lassen**. Dabei gelten insbesondere die folgenden Vorschriften:

Sie sollen in einer **lebenden Sprache** und mit den Schriftzeichen einer solchen geführt werden. Soweit Bücher und Aufzeichnungen nicht in einer für den Abgabepflichtigen im Abgabeverfahren zugelassenen Amtssprache geführt werden, hat der Abgabepflichtige auf Verlangen der Abgabenbehörde eine beglaubigte Übersetzung der vorgelegten Bücher, Aufzeichnungen, hiezu

1. gehörige Belege sowie der Geschäftspapiere und der sonstigen Unterlagen im Sinn des § 132 Abs. 1 beizubringen. Soweit es für die Durchführung einer abgabenbehördlichen Prüfung (§§ 147 bis 153) erforderlich ist, hat der Abgabepflichtige auf seine Kosten für die Übersetzung der eingesehenen Bücher und Aufzeichnungen in eine für ihn zugelassene Amtssprache Sorge zu tragen; hiebei genügt die Beistellung eines geeigneten Dolmetschers.

Die Eintragungen sollen der **Zeitfolge nach geordnet, vollständig, richtig und zeitgerecht** vorgenommen werden. Die Vornahme von Eintragungen für einen **Kalendermonat** in die für Zwecke der Erhebung der Abgaben vom Umsatz, Einkommen und Ertrag, ausgenommen Abzugssteuern, zu führenden Bücher und Aufzeichnungen ist

2. a) zeitgerecht, wenn sie **spätestens einen Monat und 15 Tage nach Ablauf des Kalendermonats erfolgt**. An die Stelle des Kalendermonats tritt das **Kalendervierteljahr**, wenn dieses auf Grund **umsatzsteuerrechtlicher** Vorschriften für den Abgabepflichtigen **Voranmeldungszeitraum** ist.

Umsatz	UVA-Abgabe	Jahreserklärung	Zahlung
0-30.000 Euro	nein	nein	nein
(keine Option)			
30.000-100.000 Euro	¼ jährlich	ja	¼ jährlich
über 100.000 Euro	monatlich	ja	monatlich

- Soweit nach den §§ 124 oder 125 eine Verpflichtung zur Führung von Büchern besteht oder soweit ohne gesetzliche Verpflichtung Bücher geführt werden, sollen alle **Bareingänge und Barausgänge** in den Büchern oder in den Büchern zu Grunde liegenden **Grundaufzeichnungen** täglich einzeln festgehalten werden.
- b)
- c) Abgabepflichtige, die gemäß § 126 Abs. 2 und Abs. 3 verpflichtet sind, ihre Einnahmen und Ausgaben aufzuzeichnen, sollen alle Bargeschäfte einzeln festhalten.
- Die **Bezeichnung der Konten und Bücher soll erkennen lassen, welche Geschäftsvorgänge** auf diesen Konten (in diesen Büchern) **verzeichnet** werden. Konten, die den
3. Verkehr mit Geschäftsfreunden verzeichnen, sollen die Namen und Anschriften der Geschäftsfreunde ausweisen.
- Soweit Bücher oder Aufzeichnungen **gebunden** geführt werden, sollen sie nach Maßgabe der Eintragungen **Blatt für Blatt oder Seite für Seite mit fortlaufenden Zahlen versehen** sein.
4. Werden Bücher oder Aufzeichnungen auf **losen Blättern** geführt, so sollen diese in einem **laufend geführten Verzeichnis (Kontenregister)** festgehalten werden.
5. Die zu Büchern oder Aufzeichnungen gehörigen Belege sollen **derart geordnet aufbewahrt werden, dass die Überprüfung der Eintragungen jederzeit möglich** ist.
- Die Eintragungen sollen **nicht mit leicht entfernbaren Schreibmitteln** erfolgen. An Stellen, die der Regel nach zu beschreiben sind, sollen **keine leeren Zwischenräume** gelassen werden. Der ursprüngliche Inhalt einer Eintragung soll nicht mittels Durchstreichens oder auf andere Weise unleserlich gemacht werden. Es soll nicht radiert und es sollen auch solche Veränderungen nicht vorgenommen werden, deren Beschaffenheit ungewiss lässt, ob sie bei der ursprünglichen Eintragung oder erst später vorgenommen worden sind.
6. a)
- Werden zur Führung von Büchern und Aufzeichnungen oder bei der Erfassung der Geschäftsvorfälle **Datenträger** verwendet, sollen Eintragungen oder Aufzeichnungen **nicht in einer Weise verändert werden können, dass der ursprüngliche Inhalt nicht mehr ersichtlich ist**. Eine Überprüfung der vollständigen, richtigen und lückenlosen Erfassung aller Geschäftsvorfälle soll insbesondere bei der Losungsermittlung mit elektronischem Aufzeichnungssystem durch entsprechende Protokollierung der Datenerfassung und nachträglicher Änderungen möglich sein.
- b)

(2) Werden die Geschäftsvorfälle **maschinell** festgehalten, gelten die Bestimmungen des Abs. 1 sinngemäß mit der Maßgabe, dass durch gegenseitige Verweisungen oder Buchungszeichen der Zusammenhang zwischen den einzelnen Buchungen sowie der **Zusammenhang zwischen den Buchungen und den Belegen klar nachgewiesen** werden sollen; durch entsprechende Einrichtungen soll der Nachweis der vollständigen und richtigen Erfassung aller Geschäftsvorfälle leicht und sicher geführt werden können und sollen **Summenbildungen** nachvollziehbar sein.

(3) Zur Führung von Büchern und Aufzeichnungen können Datenträger verwendet werden, wenn die inhaltsgleiche, vollständige und geordnete Wiedergabe bis zum Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist jederzeit gewährleistet ist; die vollständige und richtige Erfassung und Wiedergabe aller Geschäftsvorfälle soll durch entsprechende Einrichtungen gesichert werden. Wer Eintragungen in dieser Form vorgenommen hat, muß, soweit er zur Einsichtgewährung verpflichtet ist, auf seine Kosten innerhalb angemessener Frist diejenigen Hilfsmittel zur Verfügung stellen, die notwendig sind, um die Unterlagen lesbar zu machen, und, soweit erforderlich, ohne Hilfsmittel

lesbare, dauerhafte Wiedergaben beibringen. Werden dauerhafte Wiedergaben erstellt, so sind diese auf Datenträgern zur Verfügung zu stellen.

(4) Der Bundesminister für Finanzen kann durch Verordnung Erleichterungen bei der Führung von Büchern und Aufzeichnungen, bei der Verwendung eines elektronischen Aufzeichnungssystems nach § 131b und bei der Belegerteilungsverpflichtung nach § 132a, wenn die Erfüllung dieser Verpflichtungen unzumutbar wäre und die ordnungsgemäße Ermittlung der Grundlagen der Abgabenerhebung dadurch nicht gefährdet wird, festlegen. Eine derartige Verordnung kann auch rückwirkend in Kraft gesetzt werden.

Solche Erleichterungen sind nur zulässig:

1. für Umsätze bis jeweils 30 000 Euro pro Kalenderjahr und Abgabepflichtigem (§ 77 Abs. 1), die ausgeführt werden
 - a) von Haus zu Haus oder auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder anderen öffentlichen Orten, jedoch nicht in oder in Verbindung mit fest umschlossenen Räumlichkeiten,
 - b) in unmittelbarem Zusammenhang mit Hütten, wie insbesondere in Alm-, Berg-, Schi- und Schutzhütten,
 - c) in einem Buschenschank im Sinne des § 2 Abs. 1 Z 5 der Gewerbeordnung 1994, [BGBl. Nr. 194/1994](#), wenn der Betrieb an nicht mehr als 14 Tagen im Kalenderjahr geöffnet ist,
 - d) durch eine von einem gemeinnützigen Verein geführte Kantine, die nicht mehr als 52 Tage im Kalenderjahr betrieben wird (kleine Kantine),
treffen im Fall der lit. a oder b diese Voraussetzungen nicht auf alle Umsätze eines Betriebes oder wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes zu, dann gilt die Befreiung für denjenigen Teil des Umsatzes, der die Voraussetzungen erfüllt,
2. für wirtschaftliche Geschäftsbetriebe von abgabenrechtlich begünstigten Körperschaften im Sinn des § 45 Abs. 1 und 2,
3. für bestimmte Warenausgabe- und Dienstleistungsautomaten oder
4. für Betriebe, bei denen keine Gegenleistung durch Bezahlung mit Bargeld erfolgt, dies unbeschadet einer Belegerteilungsverpflichtung nach § 132a.

§ 131b BAO:

(1)

Betriebe haben alle Bareinnahmen zum Zweck der Losungsermittlung mit elektronischer

1. Registrierkasse, Kassensystem oder sonstigem elektronischen Aufzeichnungssystem unter Beachtung der Grundsätze des § 131 Abs. 1 Z 6 einzeln zu erfassen.

Die Verpflichtung zur Verwendung eines elektronischen Aufzeichnungssystems (Z 1) besteht ab

2. einem Jahresumsatz von 15 000 Euro je Betrieb, sofern die Barumsätze dieses Betriebes 7 500 Euro im Jahr überschreiten.

Barumsätze im Sinn dieser Bestimmung sind Umsätze, bei denen die Gegenleistung (Entgelt) durch Barzahlung erfolgt. Als Barzahlung gilt auch die Zahlung mit Bankomat- oder Kreditkarte oder durch

3. andere vergleichbare elektronische Zahlungsformen, die Hingabe von Barschecks, sowie vom Unternehmer ausgegebener und von ihm an Geldes statt angenommener Gutscheine, Bons, Geschenkmünzen und dergleichen.

(2) Das elektronische Aufzeichnungssystem (Abs. 1 Z 1) ist durch eine technische Sicherheitseinrichtung gegen Manipulation zu schützen. Dabei ist die Unveränderbarkeit der Aufzeichnungen durch kryptographische Signatur bzw. durch kryptographisches Siegel jedes

Barumsatzes mittels einer dem Steuerpflichtigen zugeordneten Signatur- bzw. Siegelerstellungseinheit zu gewährleisten und die Nachprüfbarkeit durch Erfassung der Signatur bzw. des Siegels auf den einzelnen Belegen sicherzustellen.

(3) Die Verpflichtungen nach Abs. 1 sowie Abs. 2 bestehen mit Beginn des viertfolgenden Monats nach Ablauf des Voranmeldungszeitraums, in dem die Grenzen des Abs. 1 Z 2 erstmals überschritten wurden. Werden die Umsatzgrenzen (Abs. 1 Z 2) in einem Folgejahr nicht überschritten und ist aufgrund besonderer Umstände absehbar, dass diese Grenzen auch künftig nicht überschritten werden, fällt die Verpflichtung zur Losungsermittlung mit elektronischem Aufzeichnungssystem gemäß § 131b BAO mit Beginn der nächstfolgenden Kalenderjahres weg.

(4) Das für die Erhebung der Umsatzsteuer zuständige Finanzamt hat auf Antrag des Unternehmers mit Feststellungsbescheid die Manipulationssicherheit eines geschlossenen Gesamtsystems, das im Unternehmen als elektronisches Aufzeichnungssystem verwendet wird, zu bestätigen, wenn eine solche Sicherheit auch ohne Verwendung einer in Abs. 2 geforderten Signatur- bzw. Siegelerstellungseinheit besteht.

Antragsbefugt sind nur Unternehmer, die ein solches geschlossenes Gesamtsystem verwenden und eine hohe Anzahl von Registrierkassen im Inland in Verwendung haben. Dem Antrag ist ein Gutachten eines gerichtlich beeideten Sachverständigen, in dem das Vorliegen der technischen und organisatorischen Voraussetzungen für die Manipulationssicherheit des geschlossenen Gesamtsystems bescheinigt wird, anzuschließen.

Die Wirksamkeit des Feststellungsbescheides erlischt, wenn sich die für seine Erlassung maßgeblichen tatsächlichen Verhältnisse geändert haben.

Unternehmer haben jede Änderung der tatsächlichen Verhältnisse für die Erlassung des Feststellungsbescheides über die Manipulationssicherheit geschlossener Gesamtsysteme dem Finanzamt binnen einem Monat, gerechnet vom Eintritt des meldepflichtigen Ereignisses, zu melden.

(5) Der Bundesminister für Finanzen kann durch Verordnung festlegen:

1. Einzelheiten zur technischen Sicherheitseinrichtung, zur Signatur- bzw. Siegelerstellungseinheit, zur kryptografischen Signatur bzw. zum kryptographischen Siegel, sowie zu anderen, der Datensicherheit dienenden Maßnahmen,
2. Erleichterungen bezüglich der zeitlichen Erfassung der Bareinnahmen hinsichtlich betrieblicher Umsätze, die außerhalb der Betriebsstätte getätigt werden,
3. Einzelheiten über die Erlassung von Feststellungsbescheiden (Abs. 4), insbesondere über die technischen und organisatorischen Anforderungen zur Gewährleistung der Manipulationssicherheit geschlossener Gesamtsysteme, die im Unternehmen als elektronische Aufzeichnungssysteme verwendet werden, sowie die im Abs. 4 genannte Anzahl von Registrierkassen,
4. Einzelheiten von Form und Inhalt der Meldungen nach Abs. 4 letzter Unterabsatz.

§ 132 BAO:

(1) Bücher und Aufzeichnungen sowie die zu den Büchern und Aufzeichnungen gehörigen Belege sind sieben Jahre aufzubewahren; darüber hinaus sind sie noch so lange aufzubewahren, als sie für die Abgabenerhebung betreffende anhängige Verfahren von Bedeutung sind, in denen diejenigen Parteistellung haben, für die auf Grund von Abgabenvorschriften die Bücher und Aufzeichnungen zu führen waren oder für die ohne gesetzliche Verpflichtung Bücher geführt wurden. Soweit Geschäftspapiere und sonstige Unterlagen für die Abgabenerhebung von Bedeutung sind, sollen sie sieben Jahre aufbewahrt werden. Diese Fristen laufen für die Bücher und die Aufzeichnungen vom Schluß des Kalenderjahres, für das die Eintragungen in die Bücher oder Aufzeichnungen vorgenommen worden sind, und für die Belege, Geschäftspapiere und sonstigen Unterlagen vom

Dieses Dokument wurde sorgfältig von Fr. Birgit Pecher im Jahr 2018 erstellt; es wird aber jegliche Haftung ausgeschlossen und im Bedarfsfall um ein Beratungsgespräch zur aktuellen Situation und/oder Gesetzeslage ersucht!

Schluß des Kalenderjahres, auf das sie sich beziehen; bei einem vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahr laufen die Fristen vom Schluß des Kalenderjahres, in dem das Wirtschaftsjahr endet.

(2) Hinsichtlich der in Abs. 1 genannten Belege, Geschäftspapiere und sonstigen Unterlagen kann die Aufbewahrung auf Datenträgern geschehen, wenn die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche und urschriftgetreue Wiedergabe bis zum Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist jederzeit gewährleistet ist. Soweit solche Unterlagen nur auf Datenträgern vorliegen, entfällt das Erfordernis der urschriftgetreuen Wiedergabe.

(3) Wer Aufbewahrungen in Form des Abs. 2 vorgenommen hat, muß, soweit er zur Einsichtgewährung verpflichtet ist, auf seine Kosten innerhalb angemessener Frist diejenigen Hilfsmittel zur Verfügung stellen, die notwendig sind, um die Unterlagen lesbar zu machen, und, soweit erforderlich, ohne Hilfsmittel lesbare, dauerhafte Wiedergaben beibringen. Werden dauerhafte Wiedergaben erstellt, so sind diese auf Datenträgern zur Verfügung zu stellen.

§ 163 BAO:

(1) Bücher und Aufzeichnungen, die den Vorschriften der §§ 131 und 131b entsprechen, haben die **Vermutung ordnungsmäßiger Führung für sich und sind der Erhebung der Abgaben zugrunde zu legen**, wenn nicht ein **begründeter Anlass** gegeben ist, ihre **sachliche Richtigkeit** in **Zweifel** zu ziehen.

(2) Gründe, die nach dem Gesamtbild der Verhältnisse Anlass geben, die sachliche Richtigkeit in Zweifel zu ziehen, liegen insbesondere dann vor, wenn die **Bemessungsgrundlagen nicht ermittelt und berechnet werden können** oder eine **Überprüfung** der Richtigkeit und Vollständigkeit wegen Verletzung der Mitwirkungspflicht **nicht möglich** ist.

§ 124 BAO: z.B. für GmbHs oder Einnahmen-Ausgaben-Rechner die Grenzen überschritten haben:

Wer nach dem Unternehmensgesetzbuch (z.B. § 189 UGB) oder anderen gesetzlichen Vorschriften zur Führung und Aufbewahrung von Büchern oder Aufzeichnungen verpflichtet ist, hat diese Verpflichtungen auch im Interesse der Abgabenerhebung zu erfüllen.

§ 189 UGB:

(1) Soweit in der Folge nichts anderes bestimmt wird, ist das Dritte Buch anzuwenden auf:

1. Kapitalgesellschaften;

2. eingetragene Personengesellschaften, bei denen

- alle unmittelbaren oder mittelbaren Gesellschafter mit ansonsten unbeschränkter Haftung tatsächlich nur beschränkt haftbar sind, weil sie entweder Kapitalgesellschaften im Sinn des Anhangs I der Richtlinie 2013/34/EU über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG, ABl. Nr. L 182 vom 29. 6. 2013 S. 19, in der Fassung der Richtlinie 2014/102/EU des Rates vom 7. November 2014, ABl. Nr. L 334 vom 21. 11. 2014, S. 86 (im Folgenden: Bilanz-Richtlinie), sind oder Gesellschaften sind, die nicht dem Recht eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum unterliegen, aber über eine Rechtsform verfügen, die einer in Anhang I der Richtlinie 2013/34/EU genannten vergleichbar ist; als Kapitalgesellschaften im Sinn des Anhangs I der Bilanz-Richtlinie gelten auch solche, die mittels delegierter Rechtsakte der Kommission im Sinn des Art. 1 Abs. 2 dieser Richtlinie als solche erklärt werden; oder

- b. kein unbeschränkt haftender Gesellschafter eine natürliche Person oder eine Personengesellschaft mit einer natürlichen Person als unbeschränkt haftendem Gesellschafter ist oder bei denen sich die Verbindung von Gesellschaften in dieser Art fortsetzt, und die unternehmerisch tätig sind;
3. alle anderen mit Ausnahme der in Abs. 4 genannten Unternehmer, die hinsichtlich der einzelnen einheitlichen Betriebe jeweils mehr als 700 000 Euro Umsatzerlöse im Geschäftsjahr erzielen.

(2) Die Rechtsfolgen des Schwellenwertes (Abs. 1 Z 3) treten ein:

1. ab dem zweitfolgenden Geschäftsjahr, wenn der Schwellenwert in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren überschritten wird;
sie entfallen ab dem folgenden Geschäftsjahr, wenn er in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren nicht mehr überschritten wird;
jedoch schon ab dem folgenden Geschäftsjahr, wenn der Schwellenwert um mindestens 300 000 Euro überschritten wird oder wenn bei Gesamt- oder bei Einzelrechtsnachfolge in den Betrieb oder Teilbetrieb eines Unternehmens der Rechtsvorgänger zur Rechnungslegung
2. verpflichtet war, es sei denn, dass der Schwellenwert für den übernommenen Betrieb oder Teilbetrieb in den letzten zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren nicht erreicht wurde; sie entfallen ab dem folgenden Geschäftsjahr, wenn er bei Aufgabe eines Teilbetriebs um mindestens die Hälfte unterschritten wird.

(3) Rechnungslegungsrechtliche Sonderbestimmungen gehen der Anwendung dieses Gesetzes vor.

(4) Das Dritte Buch ist nicht anzuwenden auf Angehörige der freien Berufe, Land- und Forstwirte sowie Unternehmer, deren Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 4 Z 2 EStG 1988 im Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten liegen, auch wenn ihre Tätigkeit im Rahmen einer eingetragenen Personengesellschaft ausgeübt wird, es sei denn, dass es sich um eine Personengesellschaft im Sinn des Abs. 1 Z 2 handelt.

§ 184 BAO:

§ 184. (1) Soweit die Abgabenbehörde die **Grundlagen für die Abgabenerhebung nicht ermitteln oder berechnen kann, hat sie diese zu schätzen**. Dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind.

(2) Zu schätzen ist insbesondere dann, wenn der Abgabepflichtige über seine Angaben **keine ausreichenden Aufklärungen** zu geben vermag oder weitere **Auskunft** über Umstände **verweigert**, die für die Ermittlung der Grundlagen (Abs. 1) wesentlich sind.

(3) Zu schätzen ist ferner, wenn der Abgabepflichtige Bücher oder Aufzeichnungen, die er nach den Abgabenvorschriften zu führen hat, nicht vorlegt oder wenn die Bücher oder Aufzeichnungen **sachlich unrichtig sind oder solche formelle Mängel aufweisen, die geeignet sind, die sachliche Richtigkeit der Bücher oder Aufzeichnungen in Zweifel** zu ziehen.